

II- 1697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 69.548-2a/71

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler, Dr. Karasek und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Bundesvoranschlag 1972 (Zl. 667/J-NR/1971)

747 / A.B.
zu 667 / J.
Präs. am 16. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 21. Juni 1971 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 667/J-NR/1971 vom 16. Juni 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler, Dr. Karasek, und Genossen am 16. Juni d.J. eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Anträge für den Bundesvoranschlag 1972 und zum Dienstpostenplan 1972 überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Besprechungen der Bundesregierung über den Bundesvoranschlag 1972 ergaben allgemeine Richtlinien für die Erstellung dieses Budgets. Auf Grund dieser Richtlinien haben in den letzten Wochen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen Besprechungen stattgefunden, die - wie auch mein Amtsvorgänger bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1360/J vom 9. Juli 1969 ausführte - den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes hatten. Dies gilt auch für den Dienst-

./.

- 2 -

postenplan; von Anträgen oder Anforderungen im Sinne der gestellten Anfrage kann somit nicht gesprochen werden. Ich füge jedoch ergänzend hinzu, dass sich die Besprechungen auf Beamtenebene im wesentlichen im Rahmen der Richtlinien hielten, die vom Bundesminister für Finanzen mit Kenntnis der Mitglieder der Bundesregierung für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1972 erarbeitet wurden.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik verwiesen werden, die sich aus den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B.-VG. ergibt.

Wien, am 13. August 1971

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

